

Fit fürs Praxismanagement

ZMMZ-Verlag: Bundesweite Fortbildungen zu praxisrelevanten Themen

KÖLN – Der ZMMZ-Verlag bietet ab September praxisrelevante Fortbildungen zu Abrechnungs- und Praxismanagement-Themen an. Die Veranstaltungen finden bis Ende 2010 deutschlandweit statt, referieren werden Rechts- und Abrechnungsexperten.

Los geht es bereits am 1. September in Düsseldorf mit dem Abrechnungssseminar „Implantologie spezial“. Neun weitere Termine zu diesem Thema folgen dann bis zum 4. Dezember: 10. September in Berlin, 15. September in Köln, 17. September in Hamburg, 8. Oktober in Stuttgart, 16. Oktober in München, 22. Oktober in Friedrichshafen, 5. November in Saarbrücken, 26. November in Dresden und 4. Dezember in Frankfurt.

Fertige Textbausteine für Musterschreiben

Die Referenten Sabine Schmidt, Abrechnungsexpertin aus dem DZR-Team, sowie Rechtsanwältin und SPECTATOR-Rechtsexpertin Dr. Susanna Zentai kommentieren relevante GOZ/GOÄ-Positionen und stellen Abrechnungsmöglichkeiten nach Behandlungsinhalt vor. Präsentiert werden dabei unter anderem gebrauchsfertige Textbausteine für Musterschreiben, die schnell in der Praxis umgesetzt werden können.

Den Teilnehmern wird außerdem erklärt, wie man Kürzungen bei Materialkosten abwehrt und Urteile rund um das Thema medizinische Notwendigkeit erläutert.

Weitere Fortbildungsthemen bis Ende des Jahres sind „Honorarvereinbarung, Steigerungsfaktor und Begründung“ (2. Oktober in Hamburg, 10. November in Köln und 13. November in Stuttgart), „Steuern“ (27. November in Köln) mit den Referenten Ulf Kühnemund, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, sowie Frank Heckenbücker, Fachanwalt für Medizinrecht, und „Außendarstellung der Praxis – Werbung“ (20. Oktober in Köln, 27. Oktober in Hamburg und 30. Oktober in München) mit Frank Heckenbücker.



Dr. Susanna Zentai ist ab sofort bundesweit mit Fortbildungsangeboten zum Thema Praxismanagement und Abrechnung unterwegs.

In sechs bundesweiten Terminen (1. Oktober in Berlin, 9. Oktober in Frankfurt, 13. Oktober in Düsseldorf, 29. Oktober in Stuttgart, 3. November in Hamburg und 12. November in München) behandelt Zentai zudem den „Umgang mit kostenerstattenden Stellen“. Dabei kommen nicht nur Tipps und Strategien bei aktuellen Streitpunkten zur Sprache. Die Anwältin spricht auch über den richtigen Umgang mit der PKV, die Stärkung des Verhältnisses Arzt-Patient und wie man auf den Satz „Ihr Behandler rechnet falsch ab!“ reagiert.

Günstigere Konditionen für Partner des ZMMZ-Verlags

Partner des ZMMZ-Verlags können die Seminare zu einem vergünstigten Preis buchen. Zu den Partnern gehören Abonnenten der Seite www.goz-und-recht.de, Kunden der Dr.-Güldener-Firmengruppe, Mitglieder des Berufsverbands Deutscher Oralchirurgen sowie Geschäftskunden der Deutschen Bank. Anmeldungen sind online und per Fax möglich.

www.zmmz.de

Wer beurteilt Reise- und Verhandlungsfähigkeit?

Was im Krankheitsfall bei einem Termin vor dem Beschwerdeausschuss passieren kann

KÖLN – Termine vor dem Beschwerdeausschuss müssen im Fall von Reise- oder Verhandlungsunfähigkeit nicht wahrgenommen werden. Aber wer beurteilt, ob man nicht reisefähig oder nicht verhandlungsfähig ist? Ein Arzt oder etwa „das Gericht“?

Die Antwort ist eindeutig: „Das Gericht“ entscheidet. Die allgemeinen Grundsätze für Gerichtsverfahren zur Feststellung der Verhandlungsunfähigkeit und Reiseunfähigkeit gelten auch für den Beschwerdeausschuss, also Verwaltungsverfahren.

Danach gilt: Das Gericht oder die entsprechende Verwaltungsbehörde und nicht der behandelnde Arzt hat über die Frage der Verhandlungsunfähigkeit zu befinden.

Es ist Aufgabe des Zahnarztes oder des Betroffenen, dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde die tatsächlichen Grundlagen durch möglichst genaue Angaben zum medizinischen Befund und den Begleitumständen der Erhebung mitzuteilen. Das Gericht oder die

zu stellen, weil anderenfalls die Gefahr bestände, dass die Entscheidung allein vom Beteiligten abhänge, was mit dem Ziel einer möglichst zügigen Durchführung des Verfahrens nicht vereinbar wäre.

Gesamtbetrachtung bei mehrfacher Terminverlegungen

Wenn bereits mehrere Termine wegen der Verhinderung des Vertragsarztes verlegt worden sind, liegt eine Gesamtbetrachtung nahe. In einem Fall vor dem Sozialgericht Marburg hatte der Vertragsarzt bereits mehrfach Terminverlegung beantragt. Beispielsweise wegen Urlaubs oder mangelnder Zeit für eine entsprechende Vorbereitung.

Schließlich hatte er an dem ersten Teil der Verhandlung teilgenommen, die Sitzung dann verlassen und erklärt, er sei erkrankt. Das Sozialgericht Marburg hielt die behauptete Erkrankung für nicht glaubhaft (Urteil vom 16. Juni 2010). Allein die Tatsache, dass er zunächst teilgenommen hatte, sprach nach Auffassung des Gerichts gegen ei-

RECHT-VERSTÄNDLICH
Praxis-Tipps von
Dr. Susanna Zentai

Wir sichern Ihr Standbein Zahnersatz

pay less. get more.

semperdent

Zahnersatz seit 1989...

Erhöhen Sie die Rentabilität Ihrer Praxis durch den "Einsatz" von Semperdent!

DENTA.pay®
Patiententeilzahlung
Zinslos bis zu
6 Monatsraten

Semperdent GmbH
Tackenweide 25
46446 Emmerich

Tel. 0800. 1 81 71 81
Fax 0 28 22. 9 92 09

info@semperdent.de

www.semperdent.de



Verwaltungsbehörde muss selbst beurteilen können, ob der Betreffende reise- und verhandlungsunfähig ist. Ein für diesen Zweck vorgelegtes privatärztliches Attest muss deshalb die Verhandlungsunfähigkeit eindeutig und nachvollziehbar beschreiben.

Glaubhaftmachung auch ohne Hinweis

Die Verpflichtung, die Gründe für die krankheitsbedingte Verhinderung so präzise anzugeben und zu belegen, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Frage, ob der Beteiligte aufgrund der Erkrankung verhandlungsunfähig ist, selbst beurteilen kann, besteht auch ohne Aufforderung (Hinweis) des Gerichts.

Es reicht nicht, eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu überreichen. Die Erkrankung muss vielmehr glaubhaft gemacht werden, also inhaltlich plausibel und damit nachvollziehbar sein.

Gerade bei kurzfristig gestellten Anträgen auf Terminverlegung sind hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Verhandlungsunfähigkeit

ne ernsthafte Erkrankung. Denn anschließend war der Vertragsarzt selbstständig mit seinem eigenen PKW abgefahren.

Das Gericht begründete: „Eine akute krankheitsbedingte Gesundheitsstörung größeren Ausmaßes kann jedenfalls durch das Entfernen vom Verhandlungsort ohne fremde Hilfe und das selbstständige Steuern eines Kraftfahrzeugs, wobei hier dahingestellt bleiben kann, welche Wegstrecke der Kläger danach zurückgelegt hat, ausgeschlossen werden.“

Alles in allem verneinte das Gericht eine Verhandlungs- und Reiseunfähigkeit und strich das Honorar unter anderem unter Hinweis darauf, der Vertragsarzt sie seinen Mitwirkungspflichten nicht hinreichend nachgekommen, und es musste nach „Aktenlage“ entschieden werden.

Fazit: In der Regel wird eine Erkrankung durch das Gericht ernst genommen und respektiert. Kritisch hinterfragt wird aber spätestens dann, wenn der Eindruck entsteht, das Verfahren werde verzögert. (Dr. Susanna Zentai, Rechtsanwältin, www.goz-und-recht.de)